



Vorlesen

Home

Verwaltung

Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

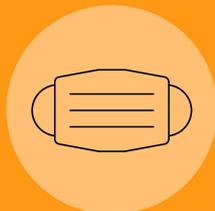
Dienstleistungen

Coronavirus

Aktuelle Situation Kanton Nidwalden

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 19. Oktober gilt neu schweizweit:



Ausgeweitete Maskentragpflicht
Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.



Öffentlicher Verkehr (bisher)



Bahnhöfe, Haltestellen, Flughäfen



Läden, Poststellen, Reisebüros



Museen, Bibliotheken



Restaurants, Bars, Clubs



Sportanlagen (Eingang und Garderobe)



Kinos, Theater, Konzertlokale



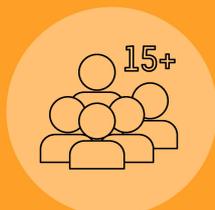
Arztpraxen, Spitäler



Religiöse Einrichtungen



Verwaltungen (wenn öffentlich zugänglich)



Versammlungen und Veranstaltungen



Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.



Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit 16 bis 100 Personen gilt:

- Maskentragpflicht
- Kontaktdaten erheben
- Konsumation nur sitzend

Ab 100 Personen: Schutzkonzept



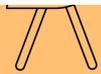
Sitzpflicht in Gastbetrieben

In Restaurants, Bars, Clubs und Tanzlokalen dürfen Essen und Getränke nur sitzend konsumiert



Homeoffice-Empfehlung

Verbindliche Empfehlung, wenn möglich von zuhause zu arbeiten



Getränke nur sitzend konsumiert werden (drinnen und draussen).



aus zu arbeiten.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl Federal
Federal Council

Weiterhin gilt:



Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten



Regelmässig und gründlich Hände waschen

Schnellsuche:

↓ [Verhaltensempfehlungen und Symptome](#)

↓ [Infos zu Sozialberatungen](#)

↓ [Veranstaltungen, Ansammlungen, Trainings](#)

↓ [Infos zu Schulen](#)

↓ [Contact Tracing, Swiss Covid-App](#)

↓ [Infos zu Zahlungsfristen](#)

↓ [Infos zum öffentlichen Verkehr](#)

↓ [Besuche im Spital und in Heimen](#)

↓ [Einreise in die Schweiz](#)

↓ [Wie wird das Virus übertragen?](#)

↓ [Öffentliche Einrichtungen, Restaurants](#)

↓ [Medienmitteilungen des Kantons](#)

↓ [Helpline, Hilfsangebote und Infos Bund](#)

↓ [Information in other languages](#)

↓ [Unternehmen, Selbständige, Kultur](#)

↓ [Direktlink zu Verordnungen, Erläuterungen](#)

Anzahl Fälle (Stand: 20. Oktober 2020, 16.40 Uhr)

COVID-19	Anzahl	Veränderung zum Vortag
Positiv getestete Personen	287	+11
Derzeit hospitalisiert	3	+3
Davon auf der Intensivstation	1	+1
Verstorbene Personen	4	–

(Die Zahl bestätigter Fälle umfasst die seit Messbeginn erfassten Personen aus dem Kanton Nidwalden, die positiv auf COVID-19 getestet wurden. Bereits wieder genesene Personen sind in dieser Zahl ebenfalls enthalten)

→ [COVID-19-Statistik Kanton Nidwalden](#) (per 20.10.2020)

Verhaltensempfehlungen für die Bevölkerung

- **Abstand halten:** Halten Sie in der Öffentlichkeit mindestens 1.5 Meter Abstand und befolgen Sie die Hygienemassnahmen. In öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen gilt eine generelle Maskenpflicht.
- **Gründlich Hände waschen:** Waschen Sie sich regelmässig die Hände mit Seife. Nutzen Sie alternativ ein Desinfektionsmittel. Vermeiden Sie Händeschütteln.
- **In Papiertaschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Entsorgen Sie das Taschentuch anschliessend in einem Abfallbehälter und waschen Sie sich sorgfältig die Hände mit Wasser und Seife.

waschen Sie sich sorgfältig die Hände mit Wasser und Seife.

- Haben Sie Krankheitssymptome, die auf das neue Coronavirus hindeuten?

Diese Symptome treten bei einer Infektion häufig auf:

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Die Krankheitssymptome können unterschiedlich stark und auch leicht sein. Selten sind: Bindehautentzündung, Kopfschmerzen, Magen-Darm-Symptome, Schnupfen.

Wenn Sie eines oder mehrere der häufig vorkommenden Symptome haben, sind Sie eventuell am neuen Coronavirus erkrankt. Gehen Sie wie folgt vor:

- Bleiben Sie zu Hause in Isolation (→ [Merkblatt Selbst-Isolation](#))
- Machen Sie den [Coronavirus-Check](#). Sie erhalten am Ende des Checks eine Handlungsempfehlung. Lassen Sie sich testen, wenn dies die Empfehlung ist. Kontaktieren Sie hierfür zuerst Ihre Hausärztin/Ihren Hausarzt. Tun Sie dies auch, wenn Sie unsicher sind, wie Ihre Symptome zu interpretieren sind.

WICHTIG: Warten Sie nicht damit zu, Ihre Ärztin/Ihren Arzt oder im Bedarfsfall das Kantonsspital/den Notruf zu kontaktieren, sollte sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtern.

- [Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung](#)
- [Vorgehen bei Kinder mit Symptomen und möglicher Ansteckung](#)

- Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?

Wenn Sie diese Frage mit ja beantworten, können Sie in den folgenden Tagen ansteckend werden, ohne es zu merken.

- Beobachten Sie Ihren Gesundheitszustand
- Sie können weiter arbeiten gehen, wenn möglich im Homeoffice
- Vermeiden Sie jedoch unnötige Kontakte mit anderen Personen
- Befolgen Sie immer die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#)

Personen, mit denen die erkrankte Person in engem Kontakt stand, müssen in Quarantäne (→ [Merkblatt Selbst-Quarantäne](#)). Ebenso wird eine Quarantäne verordnet, wenn nicht genau nachverfolgt werden kann, wer alles mit der erkrankten Person über eine gewisse Zeit Kontakt hatte (zum Beispiel im Anschluss an ein privates Fest oder den Besuch eines Ausgehlokals). Falls Sie in Quarantäne müssen, wird sich die zuständige kantonale Stelle bei Ihnen melden und Sie zum weiteren Vorgehen informieren.

Verhaltensempfehlungen für besonders gefährdete Personen

Als besonders gefährdete Personen gelten nach aktuellem Kenntnisstand Personen ab 65 Jahren, Schwangere sowie Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, chronische Atemwegserkrankungen sowie Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen. Besonders gefährdet sind auch Personen mit hochgradiger Fettleibigkeit. Diese sollten Orte mit hohem Personenaufkommen und Stosszeiten im öffentlichen Verkehr besonders vermeiden und darauf achten, die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Im öffentlichen Verkehr besteht eine Maskenpflicht, auch in Flugzeugen, die in der Schweiz starten oder landen, unabhängig von der Fluggesellschaft.

→ [Empfehlungen für besonders gefährdete Personen](#)

Contact Tracing und SwissCovid App

Das Ermitteln von Kontaktpersonen ist eine der wirksamsten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Dazu gehört die Identifizierung von Übertragungsketten und ihre Unterbrechung, indem sich erkrankte Personen isolieren (→ [Merkblatt Selbst-Isolation](#)) und Kontaktpersonen sich in Quarantäne (→ [Merkblatt Selbst-Quarantäne](#)) begeben. Im Kanton Nidwalden wird das Contact Tracing durch die Gesundheitsbehörden ebenfalls praktiziert. Der Bevölkerung steht die Swiss Covid-App im Apple Store und Google Play Store zur Verfügung. Diese ergänzt das klassische Contact Tracing. Es wird empfohlen, die App herunterzuladen und zu verwenden.

- [Weitere Informationen zum Contact Tracing und zur Swiss Covid-App](#)
- [Faktenblatt zur Swiss Covid-App](#)

Informationen zum öffentlichen Verkehr und Flugreiseverkehr

Personen ab 12 Jahren müssen in Zügen, Trams und Bussen ebenso wie in Bergbahnen, Seilbahnen und auf Schiffen eine Maske tragen. Diese Pflicht gilt auch für Personen, die sich auf Perrons oder in Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen Zugangsorten des öffentlichen Verkehrs aufhalten. Die Maskenpflicht gilt im Übrigen in Flugzeugen, die in der Schweiz starten und landen, unabhängig der Fluggesellschaft.

- [Zur Medienmitteilung des Bundesrates vom 18. Oktober 2020](#)
- [Zu den FAQ zu den Massnahmen des Bundesrates vom 18. Oktober 2020](#)
- [Erklärvideo Korrektes Tragen einer Maske](#) → [Erklärvideo Umgang mit einer Maske](#)
- [Webseite Zentralbahn](#)
- [Webseite Postauto](#)

Einreise in die Schweiz

Personen, die aus gewissen Staaten und Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko (→ [Liste](#)) in die Schweiz einreisen, müssen zunächst für zehn Tage in Quarantäne. Das Bundesamt für Gesundheit führt für diese Länder eine entsprechende Liste und passt diese je nach Entwicklung der Lage regelmässig an. Von Nachbarländern werden jeweils nur Regionen, die über dem Grenzwert liegen, auf die Liste gesetzt, nicht aber das ganze Land. Die betroffenen Personen werden gezielt im Flugzeug, im Reisebus und an den Grenzübergängen informiert.

Personen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden müssen sich zu Beginn der Quarantäne innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einreise mittels ausgefülltem Formular beim kantonalen Gesundheitsamt melden.

- [Hier geht's zum Online-Formular](#)
- [Verordnung vom 2. Juli 2020 und Liste der Länder mit erhöhtem Ansteckungsrisiko](#)
- [FAQ zur Quarantäne nach der Einreise in die Schweiz](#)
- [FAQ bezgl. Grenzregionen/Länder und Quarantänepflicht](#)
- [Empfehlungen für Reisende](#) → [Recommendations for travelers \(in English\)](#)
- Infoline für Personen, die in die Schweiz einreisen: Tel. [+41 58 464 44 88](#) (täglich 6-23 Uhr)

Von der Quarantänepflicht ausgenommen sind Kulturschaffende nach einem kulturellen Anlass, Sportlerinnen und Sportler nach einem Wettkampf und Teilnehmende an Fachkongressen, sofern die betreffende Veranstaltung ein Schutzkonzept aufgewiesen hat. Ebenso von der Quarantänepflicht ausgenommen sind Personen, die aus beruflichen oder medizinischen Gründen notwendig und unaufschiebbar in ein Risikogebiet reisen müssen, unter der Voraussetzung der Aufenthalt im Ausland dauert nicht länger als fünf Tage und es besteht ein Schutzkonzept.

- [Verordnung vom 2. Juli 2020](#)

Informationen zu Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen: Für öffentliche Veranstaltungen ab 15 Personen ist ein Schutzkonzept erforderlich. Sofern die Veranstaltung in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung stattfindet, gilt eine generelle Maskenpflicht. An anderen Standorten gilt eine Maskenpflicht, wenn der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden oder keine anderen Schutzmassnahmen wie zweckmässige Abschränkungen vorhanden sind. Können aufgrund der Art der Aktivität oder örtlicher Gegebenheit während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen erfolgen. Liegt die Zahl der Besucherinnen und Besucher zwischen 100 und 1000, so hat eine Unterteilung in Sektoren von höchstens 100 Personen zu erfolgen. Es darf keine Durchmischung von Sektoren stattfinden. Veranstalter wird empfohlen, für die Erhebung der Kontaktdaten eine entsprechende App zu verwenden, die das Erfassen der Angaben vereinfacht. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren sowie Personen, die aus nachweisbaren Gründen keine Maske tragen können.

Private Veranstaltungen: Veranstaltungen mit bis zu 15 Personen können ohne Auflagen durchgeführt werden, die Abstands- und Hygieneempfehlungen sind einzuhalten. Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis wie Hochzeiten, geburtstagsfeiern oder Taufen, an denen über 15 und höchstens 100 Personen auf Einladung hin teilnehmen, müssen diese eine Maske tragen, ausser sie befinden sich an ihrem zugewiesenen Sitzplatz für die Konsumation von Essen und Getränken. Der Organisator muss über die Kontaktdaten der teilnehmenden Personen verfügen. Als private Veranstaltungen werden auch Anlässe in einer Wohngemeinschaft (WG-Party) oder in einer anderen privaten Räumlichkeit gewertet. Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen wie etwa Pfadi unterliegen hingegen grundsätzlich den Rahmenbedingungen öffentlicher Veranstaltungen. Private Veranstaltungen mit über 100 Personen müssen analog öffentlicher Veranstaltungen über ein Schutzkonzept verfügen, sie dürfen zudem nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie zum

Beispiel Restaurants durchgeführt werden. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren sowie Personen, die aus nachweisbaren Gründen keine Maske tragen können.

→ [Zur Medienmitteilung des Bundesrates vom 18. Oktober 2020](#)

→ [Zu den FAQ zu den Massnahmen des Bundesrates vom 18. Oktober 2020](#)

→ [Zur Covid-19-Verordnung des Bundesrates \(aktualisiert per 19. Oktober 2020\)](#)

Grossveranstaltungen mit über 1000 Besuchern oder über 1000 mitwirkenden Personen wie Sportanlässe, kulturelle Veranstaltungen, Kongresse und andere In- und Outdoor-Veranstaltungen unterliegen der Bewilligung des Kantons. Der Veranstalter muss dabei mindestens sechs Wochen vor dem Anlass ein Gesuch einreichen sowie eine Risikoanalyse und ein Schutzkonzept vorlegen. Die Kantone können Bewilligungen widerrufen, wenn die epidemiologische Entwicklung sich verschlechtert, die notwendigen Kapazitäten für das Contact Tracing nicht zur Verfügung stehen oder die Massnahmen aus dem Schutzkonzept nicht eingehalten werden. Veranstalter finden nachfolgend das Gesuchformular und Informationen zur Vorgehensweise:

→ [Zum Gesuchformular für Grossveranstaltungen](#)

→ [Zum Merkblatt für die Eingabe von Gesuchen für Grossveranstaltungen](#)

→ [Zu Vorgaben des Bundes für Schutzkonzepte und Grossveranstaltungen](#)

→ [Zu generellen FAQ des Bundes zu Grossveranstaltungen ab 1000 Personen](#)

Menschenansammlungen ab 15 Personen

Menschenansammlungen im öffentlichen Raum sind von Veranstaltungen zu unterscheiden. Sie sind nicht geplant oder organisiert, sondern ergeben sich spontan bzw. auf losen Kontakt hin und haben keinen bestimmten Ablauf. Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum wie auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen sind verboten. Bei Ansammlungen bis zu 15 Personen gelten die Empfehlungen des BAG betreffend Abstand; kann dieser nicht eingehalten werden, gilt eine Maskenpflicht. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren sowie Personen, die aus nachweisbaren Gründen keine Maske tragen können.

→ [Zu den FAQ zu den Massnahmen des Bundesrates vom 18. Oktober 2020](#)

→ [Zur Covid-19-Verordnung des Bundesrates \(aktualisiert per 19. Oktober 2020\)](#)

Informationen zu Trainings, Proben und Wettkämpfen

In sämtlichen Sportarten sind Trainings und Wettkämpfe zugelassen. Auch Trainings in Fitnesscentern sind zulässig. Eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ist mit den ausgeübten Tätigkeiten meist nicht zu vereinbaren, etwa aufgrund der körperlichen Anstrengung oder des mit der Sportart einhergehenden Körperkontakts. In solchen Bereichen muss ein wirksames Schutzkonzept bestehen. Auch Proben von Chören, Trachtengruppen usw. sind weiterhin möglich. Dabei sollen wenn immer möglich die Abstands-Empfehlungen eingehalten werden, wenn die Ausübung des Sports, des Gesangs usw. dies zulässt. Garderoben und Eingangsbereiche von Sportanlagen sind öffentlich zugänglich, weshalb eine Maskenpflicht besteht. Im Übrigen gelten bei Wettkämpfen die Bestimmungen von öffentlichen Veranstaltungen oder bei über 1000 Zuschauern die Regelungen für Grossveranstaltungen.

Informationen zu Läden, öffentlichen Gebäuden und Dienstleistungen

In sämtlichen öffentlich zugänglichen Einrichtungen gilt eine generelle Maskenpflicht, so auch für Verkaufsläden, Geschäfte, Postschalter, Publikumsbereiche auf Verwaltungen, Gotteshäuser, Museen, Bibliotheken, Kinos, Theater, Konzertsäle usw. Dazu gehören auch Wartebereiche von Bahn und Bus oder Bahnhöfe und Flughäfen. Die Maskenpflicht gilt auch für Dienstleistungen mit regelmässigem Körperkontakt wie Coiffeursalons, Massage-, Tätowier- oder Kosmetikstudios. Eine Maskenpflicht gilt auch für weitere Dienstleistungen wie Taxi oder Fahrschulen, in denen der fortwährende Abstand nicht durch eine entsprechende Trennung, zum Beispiel mit Plexiglas, sichergestellt werden kann. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren sowie Personen, die aus nachweisbaren Gründen keine Maske tragen können.

→ [Zu den FAQ zu den Massnahmen des Bundesrates vom 18. Oktober 2020](#)

→ [Zur Covid-19-Verordnung des Bundesrates \(aktualisiert per 19. Oktober 2020\)](#)

Informationen zu Restaurants und anderen Gastronomiebetrieben

In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder Gästebereiche im Freien wie zum Beispiel Terrassen oder Strassenräume handelt. Wenn die Personen auf dem Weg zum Tisch sind oder die Toiletten aufsuchen, ist eine Gesichtsmaske zu tragen. Die Maskenpflicht gilt auch beim Tanzen oder Spielen (wie Billard und Dart). Die Regeln gelten für sämtliche öffentlichen Einrichtungen und Betriebe, die Speisen und Getränke zur direkten Konsumation abgeben, so etwa auch für den Ausschank in Freizeiteinrichtungen oder Ausgangslokalen wie Casinos. Die Personengruppen an den verschiedenen Tischen müssen durch Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Stühlen oder Trennwände/Plexiglas voneinander getrennt sein. Die Nachverfolgung von Kontaktdaten der Gäste muss stets möglich sein. Gastronomiebetrieben wird empfohlen, hierfür eine entsprechende App zu verwenden, die das Erfassen der Kontaktangaben vereinfacht.

- [Zu den FAQ zu den Massnahmen des Bundesrates vom 18. Oktober 2020](#)
- [Zur Covid-19-Verordnung des Bundesrates \(aktualisiert per 19. Oktober 2020\)](#)

Informationen zum Schutz am Arbeitsplatz

Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Kann der empfohlene Abstand zwischen den Mitarbeitenden nicht eingehalten werden, so sind entsprechende Massnahmen zu treffen, zum Beispiel die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken. Mit dem Arbeiten zu Hause können grössere Menschenansammlungen vor allem zu Stosszeiten vermieden und enge Kontakte am Arbeitsplatz reduziert werden. Zudem wird das Risiko vermindert, dass bei einem Covid-19-Fall ganze Arbeitsteams in Quarantäne müssen.

- [Zur Covid-19-Verordnung des Bundesrates \(aktualisiert per 19. Oktober 2020\)](#)

Helpline und Unterstützungsangebote

Für die Bevölkerung in Nidwalden steht eine eigene Helpline zur Verfügung: Tel. [041 618 43 34](tel:0416184334), E-Mail: helpline@nw.ch (Montag-Freitag 8.00-12.00 und 14.00-17.00 Uhr).

Kanton, Gemeinden und Institutionen bieten bei Bedarf Unterstützung an.

- [Liste von Unterstützungsangeboten \(aktualisiert: 1. September 2020\)](#)

Informationen des Bundes sowie zu FAQ, Plakaten, Videos

Umfassende Informationen zum Coronavirus (COVID-19) sind insbesondere auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit BAG zu finden: www.bag-coronavirus.ch

- [Downloads von Plakaten, Videomaterial etc.](#)

Das BAG hat eine Infoline Coronavirus eingerichtet:

- Für die Bevölkerung: Telefon [058 463 00 00](tel:0584630000) (täglich 6.00-23.00 Uhr)
- Für Reisende: Telefon [058 464 44 88](tel:0584644488) (täglich 6.00-23.00 Uhr)
- Für Gesundheitsfachpersonen: [058 462 21 00](tel:0584622100) (täglich 7.00-20.00 Uhr)

- [Informationen in Gebärdensprache](#)

- [Informationen in leichter Sprache](#)
(Information in easy language)

- [Information of behaviour rules, self-isolation and self-quarantine in different languages](#)

(Albanian, Amharic, Arabic, Farsi, Georgian, Kurmanji, Mandarin, Polish, Portuguese, Romanian, Russian, Serbian/Croatian/Bosnian, Slovak, Somali, Spanish, Tamil, Tibetan, Tigrinya, Turkish, Hungarian)

- [Videos in different languages \(Youtube-Channel\)](#)

- [Download posters in different languages](#)

Informationen für Unternehmen und Selbständige

- Der Bundesrat stellt Unternehmen in der Schweiz aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus Liquiditätshilfen im beträchtlichem Umfang zur Verfügung. Die Gesuchformulare für Kreditanträge sind auf der Webseite des Bundes aufgeschaltet.
→ [Zur Webseite mit den Gesuchformularen](#)
- Nidwaldner Kleinunternehmen und Selbständigen mit weniger als 10 Mitarbeitenden, die sich aufgrund der Corona-Krise in einer finanziellen Notsituation befinden, steht ein mit privaten Geldern geöffneter COVID-19-Fonds zur Verfügung. Betroffene können ein Gesuch für einen einmaligen, nicht rückzahlungspflichtigen Beitrag in der Höhe von 10'000 Franken stellen. Die Gesuche werden chronologisch behandelt.
→ [Zur Webseite mit den Kriterien und dem Antragsformular](#)
- Kurzarbeit: Betriebe und vorübergehend auch weitere Personengruppen können Kurzarbeit anmelden, wenn ihre Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus stehen. Dank der Kurzarbeitsentschädigung können Teillöhne weiterbezahlt, Arbeitsplätze erhalten und Arbeitslosigkeit vermieden werden. Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von zwölf auf achtzehn Monate verlängert.
→ [Zur Webseite «Kurzarbeit infolge Coronavirus»](#)

- [Formular «Vor Anmeldung Kurzarbeit»](#)
- [Formular «Zustimmung Kurzarbeit»](#)

- **Selbständigerwerbende:** Der Bundesrat hat am 11. September 2020 entschieden, dass die Corona-Erwerbsersatzentschädigung (EO Corona) unter bestimmten Voraussetzungen auch nach dem 16. September weiter ausbezahlt wird. Anspruch haben Selbständige, die ihren Betrieb wegen kantonal oder auf Bundesebene festgelegten Massnahmen schliessen müssen. Anspruch haben zudem auch Selbständigerwerbende, die vom Verbot von Veranstaltungen betroffen sind oder deren Veranstaltung aufgrund der Massnahmen abgesagt wurde. Für die Ausrichtung einer Entschädigung ist eine neue Anmeldung notwendig. Zuständig ist die Ausgleichskasse, bei welcher auch die AHV-Beiträge abgerechnet werden.
 - [Link zur Ausgleichskasse Nidwalden](#)
 - [Verordnung Erwerbsausfall des Bundesrates](#)

Plattform «Bliibid dihei – wir kommen vorbei» für betroffene Unternehmen

Von der Corona-Krise betroffene Unternehmen in Nidwalden wird auf www.nw-gewerbe.ch kostenlos die Möglichkeit geboten, über ihre Dienstleistungen und Produkte zu informieren.

→ [Zur Webseite](#)

Informationen für Kulturschaffende und Kulturunternehmen

Der Anteil von Kulturschaffenden, die selbständig erwerbend oder freischaffend sind, und dadurch weder von Kurzarbeit erfasst werden können noch durch eine Arbeitslosenversicherung abgesichert sind, ist hoch. Die Massnahmen des Bundesrates umfassen Soforthilfen und Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich. Zuständig für den Vollzug sind die Kantone.

- [Webseite Kantonale Kulturförderung](#)
- [Verordnung Kultur](#)

Informationen für Schulen

Das Amt für Volksschulen und Sport Nidwalden hat Merkblätter für Eltern und Betreuungspersonen von Kindern auf Stufe Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I publiziert. Auf einem verständlichen Schema ist festgehalten, wann ein Kind oder ein/e Jugendliche/r bei Krankheitsanzeichen in die Schule darf und wann es zuhause bleiben muss. Zudem finden Eltern und weitere Personen des schulischen Umfelds untenstehend ein Dokument mit den häufigsten Fragen und Antworten im Umgang mit COVID-19 an den Schulen.

- [Zum Merkblatt: Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule](#)
- [Zum Merkblatt: Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen in der Sekundarstufe 1](#)
- [Zum Merkblatt zum Umgang mit Covid-19 an den Nidwaldner Volksschulen](#)
- [Zu den FAQ für das Schuljahr 2020/21](#)

Informationen zum Kantonsspital Nidwalden

Alle Sprechstunden, Behandlungen, Operationen und Angebote wie zum Beispiel Physiotherapie werden normal durchgeführt. Die Besuche von engsten Angehörigen sind zugelassen. Für werdende Väter gilt die normale Besucherregelung.

→ [Website Kantonsspital Nidwalden](#)

Informationen zu Pflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung

Sofern die Heime und Einrichtungen ein Schutzkonzept aufweisen, dürfen sie Besucher empfangen. Besucherinnen und Besucher werden gebeten, sich direkt beim jeweiligen Heim über die aktuellen Bedingungen und Besuchszeiten zu erkundigen.

→ [Überblick über die Alters- und Pflegeheime in Nidwalden](#)

Informationen zu Sozialberatungen und psychiatrischen Versorgung

- **Sozialdienst:** Sie und Ihre Familie sind in einer existenziellen finanziellen Notlage? Sie brauchen Beratung und Unterstützung bei der wirtschaftlichen und persönlichen Bewältigung Ihrer Situation? Die Sozialhilfe ist telefonisch, per Post oder Mail erreichbar. In begründeten Fällen führen wir persönliche Gespräche vor Ort. Der Kanton Nidwalden richtet sich nach den Empfehlungen der [Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe \(SKOS\)](#).
 - [Webseite Sozialamt](#)
 - **Telefon:** [041 618 75 50](tel:0416187550), **E-Mail:** sozialamt@nw.ch
- **Jugendberatung:** Die Decke fällt dir auf den Kopf? Die Familie nervt und Du fühlst Dich einsam? Der Coronavirus macht dir Angst oder

du verstehst die Massnahmen nicht? Ein Gespräch kann helfen. Auch die Schulsozialarbeitenden unterstützen Dich gerne.

→ [Webseite Jugendberatung](#)

→ Telefon: [041 618 75 50](tel:0416187550), E-Mail: jugendberatung@nw.ch

→ [Website Schulsozialarbeit](#)

→ Tel. 147 von Pro Juventute (Tag und Nacht erreichbar)

- Familienberatung: Homeoffice, Tagesstruktur für die Kinder, Haushalt, Virusangst... Alles miteinander bringt Sie an Ihre Grenzen? Holen Sie sich Unterstützung, bevor die Familie in die Krise schlittert.

→ [Webseite Familienberatung](#)

→ Telefon: [041 618 75 50](tel:0416187550), E-Mail: familienberatung@nw.ch

→ [Merkblatt für Männer unter Druck](#)

→ Tel. 147 von Pro Juventute (Beratung für Eltern, Tag und Nacht)

→ Tel. 143 (Dargebotene Hand)

→ [Parentu – Die App für informierte Eltern](#)

- Suchtberatung: Einsamkeit, Angst vor einer Ansteckung, Konflikte in der Familie, Existenzängste, Angst vor Arbeitsplatzverlust? Bevor Sie zu Suchtmitteln greifen, holen Sie Beratung.

→ [Webseite Suchtberatung](#)

→ Telefon: [041 618 75 50](tel:0416187550), E-Mail: suchtberatung@nw.ch

→ [SafeZone](#) – Kostenlose, anonyme Online-Beratung zu Suchtfragen

- Opferhilfe: Alle können Opfer einer Straftat werden, auch im häuslichen Rahmen. Sei es durch Schläge, sexuelle Misshandlung oder durch psychischen Druck. Versammlungsverbot, Virusangst und Corona-Einschränkungen verstärken dieses Risiko. Auch in diesen ungewissen Zeiten steht Ihnen die Opferberatung sowie die Opferhilfe zur Seite.

→ [Webseite Opferberatung](#), Telefon [041 228 74 00](tel:0412287400), E-Mail: opferberatung@lu.ch

→ [Webseite Opferhilfe](#), Telefon [041 618 44 81](tel:0416184481), E-Mail: opferhilfe@nw.ch

→ [Plakate gegen häusliche Gewalt](#)

- Psychiatrie: Alle ambulanten und stationären Angebote in der psychiatrischen Grund- und Notfallversorgung in den Kantonen Nidwalden, Obwalden und Luzern bleiben geöffnet.

→ [Webseite Luzerner Psychiatrie \(Luzern, Obwalden, Nidwalden\)](#)

→ Beratungstelefon Notfall-Psychiatrie: Telefon [0900 85 65 65](tel:0900856565)

→ Tel. 143 (Dargebotene Hand)

Wichtiger Hinweis: Bitte nehmen Sie in einem ersten Schritt mit den Beratungsstellen telefonisch oder per E-Mail Kontakt auf.

Informationen zur Verlängerung von Zahlungs- und Einreichungsfristen

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie hat der Kanton Nidwalden verschiedene Zahlungs- und Einreichungsfristen ausgeweitet. Dies gilt insbesondere für Steuerrechnungen und Steuererklärungen sowie Mahnungen.

→ [Zur Medienmitteilung vom 27. März](#)

Wie wird das Virus übertragen?

Das neue Coronavirus wird hauptsächlich bei engem und längerem Kontakt übertragen. Das heisst, bei weniger als 1.5 Metern Abstand während mehr als 15 Minuten. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfchen: Nüst oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen gelangen. Für die meisten Menschen verläuft die Krankheit mild. Momentan gibt es keinen zugelassenen Impfstoff gegen das neue Coronavirus.

→ [Weitere Informationen zur Krankheit und Behandlung](#)

Medienmitteilungen des Kantons Nidwalden

→ [Nidwalden führt zweistufige Maskenpflicht für Veranstaltungen ein \(16.10.2020\)](#)

→ [Quarantäne für rund 400 Gäste zweier Ausgehlokale angeordnet \(15.10.2020\)](#)

→ [Steigende Fallzahlen: Gesundheitsamt appelliert an Eigenverantwortung \(9.10.2020\)](#)

→ [Kanton Nidwalden legt Vorgehen für Grossveranstaltungen fest \(23.9.2020\)](#)

→ [Gute Noten für die Schutzkonzepte der Betriebe \(14.8.2020\)](#)

→ [Der kantonale Führungsstab beendet seinen Corona-Einsatz \(6.7.2020\)](#)

→ [Regierungsrat will Wirtschaft zu schnelleren Aufträgen verhelfen \(29.6.2020\)](#)

- Kanton schenkt erfolgreichen Lehrlingen einen Gewerbebotschein (25.6.2020)
- Familienergänzende Kinderbetreuung: Einrichtungen erhalten Kompensation für Ertragsausfälle während Corona-Krise (24.6.2020)
- Abstimmung über Steuergesetzrevision findet am 27. September 2020 statt (23.6.2020)
- Eltern sprechen Lehrpersonen für Fernunterricht ein grosses Lob aus (19.6.2020)
- Eingabefrist für Beitrag aus COVID-19-Fonds wird verlängert (15.6.2020)
- Anstieg der Arbeitslosigkeit und hoher Stand an Gesuchen um Kurzarbeit (10.6.2020)
- Kantonsbeitrag an Tourismusförderung soll fixiert werden (4.6.2020)
- Kanton führt für Maturanden eine Abschlusszeremonie durch (3.6.2020)
- Seilbahnen müssen ein Schutzkonzept aufweisen (3.6.2020)
- Verwaltung kehrt zu regulären Schalteröffnungszeiten zurück (15.5.2020)
- Kanton Nidwalden verzichtet auf schulische Abschlussfeiern (11.5.2020)
- Pflegeheime bereiten Lockerung von Besuchsverbot vor (8.5.2020)
- Kantonsbibliothek und Museum öffnen wieder ihre Türen (8.5.2020)
- Landratspräsidentinnenfeier in Ennetbürgen ist abgesagt (7.5.2020)
- Politische Rechte: Regierungsrat stellt nötige Flexibilität sicher (6.5.2020)
- Nidwalden weist hohen Stand an Gesuchen um Kurzarbeit auf (4.5.2020)
- Private Spendenaktion weist erfreulichen Zwischenstand auf (4.5.2020)
- Schutzkonzepte an Schulen haben sich an Richtlinien zu orientieren (1.5.2020)
- Regierungsrat setzt Eckwerte für Schulübertritte und Abschlüsse (1.5.2020)
- Umsatzeinbussen nehmen wegen COVID-19 teils drastische Ausmasse an (24.4.2020)
- Soforthilfe für Kleinunternehmen dank COVID-19-Fonds (23.4.2020)
- Coronavirus: Nidwaldner Landrat tagt am 27. Mai wieder (21.4.2020)
- Coronavirus: Kantonspolizei büsst uneinsichtige Personen (20.4.2020)
- Kanton Nidwalden verzichtet auf zusätzliche Schulwochen (17.4.2020)
- Führungsstab stellt der Bevölkerung ein gutes Zeugnis aus (14.4.2020)
- Coronavirus: Erster Todesfall in Nidwalden (13.4.2020)
- Coronavirus: Regierungsrat bewilligt Nachschub von Schutzmaterial (8.4.2020)
- Die Powerwoche geht wegen Coronavirus online (6.4.2020)
- Führungsstab spürt eine grosse Solidarität im Kanton (4.4.2020)
- Baustellen halten COVID-19-Vorgaben bisher grundsätzlich ein (3.4.2020)
- Regierungsrat friert wegen Coronavirus politische Fristen ein (1.4.2020)
- Kanton unterstützt Bevölkerung und Wirtschaft auch im Steuerbereich und bei Abgaben (27.3.2020)
- Landschreiber positiv auf das Coronavirus getestet (26.3.2020)
- Kanton und Banken schnüren Hilfspaket von 20 Millionen Franken (25.3.2020)
- Kantonale Abstimmung über Steuergesetzrevision wird verschoben (25.3.2020)
- Kanton und Verbände erstellen Plattform für betroffene Unternehmen (23.03.2020)
- Kantonale Verwaltung reduziert Schalteröffnungszeiten, bleibt aber erreichbar (20.3.2020)
- Coronavirus: Zivilschutz steht im Dauereinsatz (20.3.2020)
- Kantonspolizei: Umsetzung der angeordneten Massnahmen des Bundes (18.3.2020)
- Coronavirus: Nidwaldner Landrat sagt seine Sitzung ab (18.3.2020)
- Landeswallfahrten nach Sachseln und Einsiedeln finden nicht statt (18.3.2020)
- Coronavirus: Regierungsrat glaubt an Eigenverantwortung und Solidarität innerhalb der Nidwaldner Bevölkerung (17.3.2020)
- Verschärftes Veranstaltungsverbot gilt ab sofort auch in Nidwalden (13.3.2020)
- Unterricht an sämtlichen Schulen im Kanton Nidwalden fällt aus (13.3.2020)
- Coronavirus: Erste Fälle in Nidwalden (11.3.2020)
- Coronavirus: Regierungsrat aktiviert den kantonalen Führungsstab (3.3.2020)

Direktionen	+
Amtsstellen	+
Online-Formulare	+
Publikationen	+

[Datenschutz](#) [Impressum](#) [Barrierefreiheit](#)

